

Beratungsunterlage

## **TOP 9 Teilfortschreibung Windenergie: Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens** (2024-01VV-1350)

### *Beschlussvorschlag*

*A.) Die Verbandsversammlung stimmt dem vorgelegten Anhörungsentwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels BV 2.1 Windkraft Donau-Iller mit den enthaltenen Plansätzen und Begründungen einschließlich der gebietlichen Festlegungen zu und beschließt diesen.*

*Aufgrund rechtlicher Bedenken hinsichtlich einer Wiederfestlegung bestehender Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit Bauhöhenbeschränkungen unter 200m werden diese nicht in den Anhörungsentwurf aufgenommen.*

*B.) Die Verbandsverwaltung wird mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Artikel 18 und 20 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. Artikel 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz beauftragt.*

*C.) Das Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie erfolgt vom 16. September bis 10. November 2024 (8 Wochen). In diesem Zeitraum wird der Planentwurf zur Einsicht öffentlich ausgelegt und in das Internet eingestellt.*

Zu A.)

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2022 in Bad Schussenried beschlossen, die Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan einzuleiten. Es wird angestrebt, diese Fortschreibung bis Ende des Jahres 2025 zur Rechtskraft zu bringen.

Auf Grundlage des in der Sitzung des Planungsausschusses am 21.03.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs wurde eine Suchraumkulisse für die Windkraftplanung erstellt und dazu ein informelles Beteiligungsverfahren für die kommunale Ebene durchgeführt. Ziel des Verfahrens war, insbesondere in Bezug auf die konkreten Suchraumflächen, möglichst frühzeitig Aufschluss zu den gemeindlichen Belangen und lokalen Vorstellungen zu erhalten. Die kommunalen Vorstellungen sollten fachlich begründet werden. Damit können diese Belange frühzeitig in die Planung eingebracht werden. Am 24.10.2023 wurde der Planungsausschuss unterrichtet, dass sich auf Grund neuer und/oder geänderter Erkenntnisse die Ausschlussflächen geändert haben und die Suchraumkulisse sich somit von 12,8 % auf 7,4 % der Regionsfläche verringert hat.

Die Geschäftsstelle hat eine Priorisierung der verbliebenen Suchraumflächen auf Grundlage von Abwägungskriterien erarbeitet. Zudem wurden die Suchraumflächen im Hinblick auf das Entstehen möglicher Umzingelungssituationen von Ortschaften und Überlastungen von Landschaftsbereichen geprüft. Auf dieser Grundlage erfolgte bei einer drohenden Umzingelungssituation oder bei Überlastung der Landschaft eine auf regionalplanerischen Fachkriterien beruhende Auswahl der für eine Festlegung als Vorranggebiete geeigneten Flächen.

Der Planungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 21.03.2023, am 24.10.2023 und zuletzt am 14.05.2024 den Kriterienkatalog zur Festlegung der Ausschlusskriterien beraten. Im Laufe der Beratungen fanden Anpassungen am Kriterienkatalog statt. Diese waren im Wesentlichen die Aufnahme von Ausnahmen für zusätzliche Vorranggebiete unterhalb der grundsätzlich festgelegten Grenze der Windhöflichkeit und die Aufnahme zusätzlicher kommunaler Ergänzungsflächen auf kommunalen Wunsch im nördlichen Alb-Donau-Kreis. In beiden Fällen wird dem kommunalen Wunsch weitestgehend Vorrang vor den sonstigen Abwägungskriterien eingeräumt. Eine Regionskarte als Übersicht zu den geplanten Vorranggebieten ist in Anlage 1 zu finden.

Als ein abschließendes Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten wurde eine Mindestbauhöhe von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten von 200 m festgelegt, da nach heutigem Entwicklungsstand eine Windenergienutzung mit kleineren Anlagen im süddeutschen Raum nicht mehr wirtschaftlich betreibbar ist. Um Rechtsfehlern vorzubeugen, wurde von Seiten der Geschäftsstelle in der Sitzungsunterlage des Planungsausschusses vom 14.05.2024 „dringend empfohlen“, eine Ausnahme hiervon für nicht bereits bebaute, aber derzeit rechtskräftig festgelegte Vorranggebiete zu streichen. Auf Antrag hat der Planungsausschuss folgenden Beschluss einstimmig gefasst: **„Der Planungsausschluss beschließt, in den vorgelegten Anhörungsentwurf bestehende Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aufzunehmen, sofern die örtliche Gemeinde einen entsprechenden Wunsch an den Regionalverband heranträgt.“** Somit wäre auch die Wiederaufnahme von bestehenden Vorrangflächen mit einer Bauhöhenbeschränkung von unter 200 m zulässig. Der Beschluss des Planungsausschusses wurde unter den Vorbehalt einer rechtlichen Prüfung durch die Obersten Landesplanungsbehörden gestellt. Der Vorsitzende hat deshalb die Obersten Landesplanungsbehörden in Stuttgart und München mit der Bitte um rechtliche Prüfung dieses geplanten Vorgehens angeschrieben. Zudem hat die Verbandsverwaltung alle ggf. hiervon betroffenen Kommunen angeschrieben und die Wünsche einer Wiederfestlegung dieser Gebiete erfragt. Demnach wünschen sieben der insgesamt sechzehn betroffenen Kommunen eine Wiederfestlegung des Gebietes bzw. Gebietsanteils in ihrer Kommune. Diese sind im Einzelnen:

- Vorranggebiet Altenstadt-Kellmünz: Nur Gebietsanteil Kellmünz (Umbenennung in Vorranggebiet Kellmünzer Wald)
- Vorranggebiet Roggenburger Wald, gemeindefreies Gebiet (abzügl. Anteile Naturwaldflächen inkl. Puffer, BayWaldG Artikel 12a Abs. 2)
- Vorranggebiet Uttenweiler-Sauggart
- Vorranggebiet Hochdorf-Unteresendorf
- Vorranggebiet Erbach-Pfifferlingsberg
- Vorranggebiet Mindelheim
- Vorranggebiet Oberrother Wald

Weitere Informationen zu diesen Gebieten sind in der Anlage 3 dargestellt. Für die Gebiete wurden bereits alle Prüfungen hinsichtlich Umweltwirkungen, des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale sowie einer Überlastung der Landschaft bzw. Umzingelungswirkungen geprüft. Diese Prüfungen kamen zu positiven Ergebnissen.

**Die Rückmeldung der zuständigen obersten Landesplanungsbehörden zur Einschätzung der rechtlichen Auswirkung zum geplanten Vorgehen liegt nun vor** (Siehe Anlage 2, Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Bayern). Demnach ist „im Ergebnis [...] festzuhalten, dass eine Neufestlegung der genannten Gebiete rechtlich nicht tragfähig erscheint“. Zudem könnte auch „vor diesem Hintergrund [...] keine Verbindlicherklärung nach Art. 21 des Staatsvertrags [...] durch die obersten Landesplanungsbehörden erfolgen.“

Unter den angeführten Aspekten ist über die Aufnahme bestehender Vorranggebiete mit einer Bauhöhenbeschränkung von unter 200 m auf kommunalen Wunsch in den Entwurf der Teilfortschreibung zu entscheiden.

Das gesamte planerische Vorgehen ist im Umweltbericht ausführlich dargestellt. Ein regionsweit einheitliches Konzept ist für eine Genehmigung sowie Rechtsbeständigkeit der Planung zwingend vorgeschrieben.

Alle Unterlagen zur Teilfortschreibung können unter <https://www.rvdi.de/regionalplan/teilfortschreibung-windenergie-laufend/planungsstand-windenergie> eingesehen werden.

Zu B.)

Die Teilfortschreibung besteht aus den Plansätzen mit Begründung sowie den räumlich im Maßstab 1:100.000 dargestellten Vorranggebieten in einer Regionskarte. Für eine Teilfortschreibung des Regionalplans muss zudem ein Umweltbericht erstellt werden. Wesentlicher Bestandteil des Umweltberichtes sind Steckbriefe zu den gebietlichen Festlegungen, in denen Informationen zum Gebiet sowie mögliche Umweltwirkungen aufgeführt und bewertet werden. Zudem wurden zum Thema Denkmalschutz für die entsprechend zu prüfenden Gebiete bereits Sichtbarkeitsberechnungen angefertigt. Die Bewertung dieses Kriteriums ist ebenfalls in den Steckbriefen aufgeführt.

Zu C.)

Nach Artikel 16 des BayLplG wird im Rahmen der Beteiligung zu Regionalplänen der Entwurf mindestens einen Monat lang von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden zur Einsicht ausgelegt und vom zuständigen Träger der Regionalplanung und den höheren Landesplanungsbehörden in das Internet eingestellt. Es wird vorgeschlagen, das Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie vom 16. September bis 10. November 2024 (acht Wochen) durchzuführen. In diesem Zeitraum soll der Planentwurf zur Einsicht öffentlich ausgelegt und in das Internet eingestellt werden. Zudem sind zur Erläuterung der Teilfortschreibung folgende öffentliche Veranstaltungen in den Landkreisen geplant:

- 24.09.2024 Langenenslingen (LK Biberach), Turn- und Festhalle
- 26.09.2024 Mindelheim (LK Unterallgäu), Forum
- 30.09.2024 Neu-Ulm (LK Neu-Ulm), Edwin-Scharff-Haus

07.10.2024 Laichingen (Alb-Donau-Kreis), Daniel-Schwenkmezger-Halle

09.10.2024 Jettingen-Scheppach (LK Günzburg), Turn- und Festhalle

Der Beginn ist jeweils um 17 Uhr.

Anlagen:

1. Übersichtskarte zu den geplanten Vorranggebieten sowie den rechtskräftigen Vorranggebieten regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit Bauhöhenbeschränkung unter 200m, bei denen der kommunale Wunsch auf Wiederfestlegung besteht.
2. Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Bayern zur Wiederfestlegung von rechtskräftigen Vorranggebieten mit Bauhöhenbeschränkung.
3. Information zu den rechtskräftigen Vorranggebieten regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit Bauhöhenbeschränkung unter 200m, bei denen der kommunale Wunsch auf Wiederfestlegung besteht.

# REGIONALPLAN DONAU-ILLER TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

Sitzung der Verbandsversammlung am 02.07.2024  
Beratungsunterlage TOP 9 (2024-01VV-1350)

## ENTWURF:

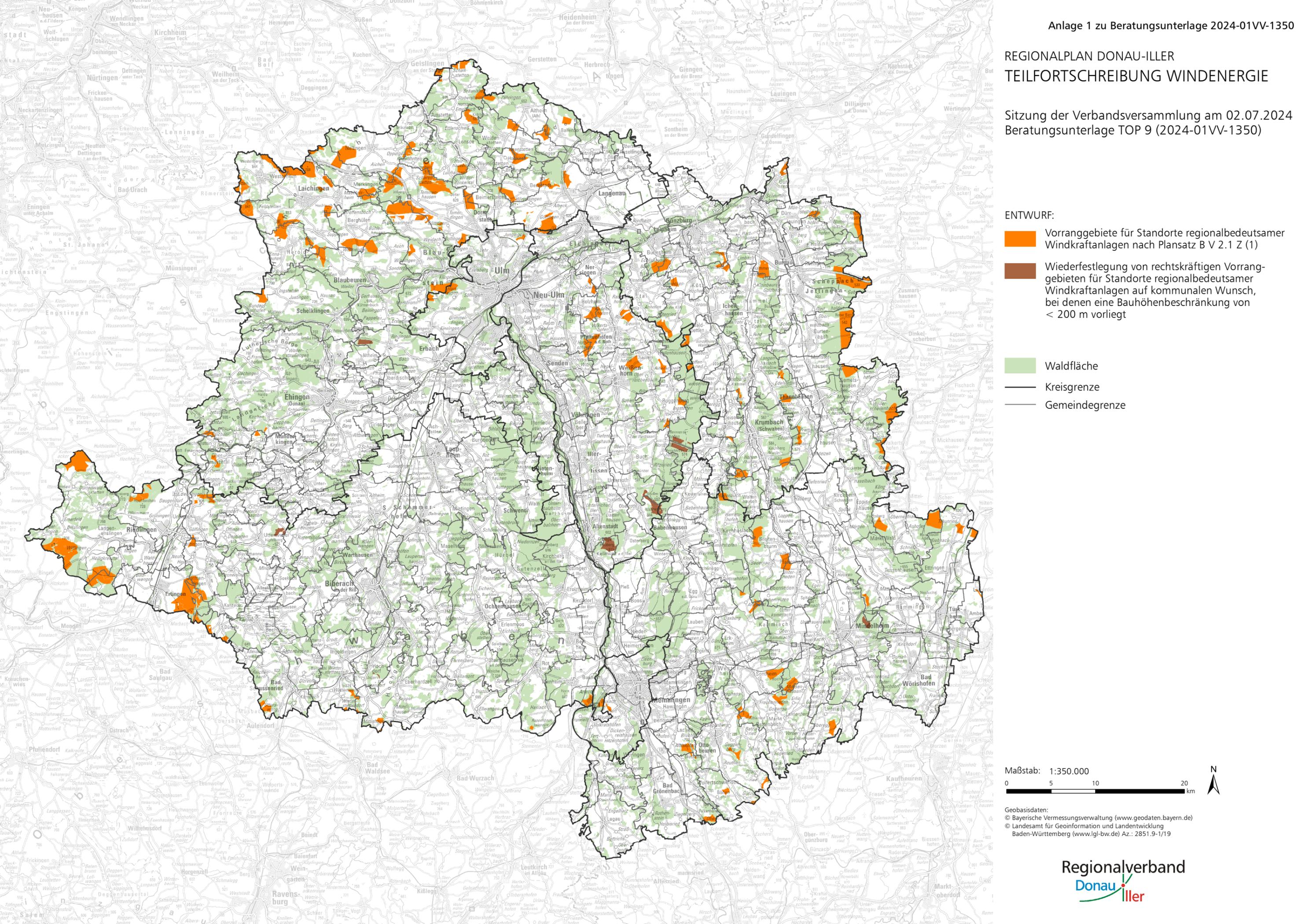
 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nach Plansatz B V 2.1 Z (1)

 Wiederfestlegung von rechtskräftigen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auf kommunalen Wunsch, bei denen eine Bauhöhenbeschränkung von < 200 m vorliegt

 Waldfläche

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze



Maßstab: 1:350.000

0 5 10 20 km



Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung  
Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)) Az.: 2851.9-1/19



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen  
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung  
und Energie • Prinzregentenstraße 28 • 80538 München

Herrn Landrat  
und Verbandsvorsitzenden  
des Regionalverbands Donau-Iller  
Dr. Hans Reichhart  
Schwarmbergerstraße 35  
89073 Ulm



# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Stuttgart 18.06.2024

Name A. Keßler

E-Mail Andrea.Kessler@mlw.bwl.de

Aktenzeichen MLW14-24-158/35/7

(Bitte bei Antwort angeben)

 Teilfortschreibung Windenergie der Region Donau-Iller – Wiederfestlegung von rechtskräftigen Vorranggebieten mit Bauhöhenbeschränkung

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Frage des Umgangs mit den bestehenden Windvorranggebieten der 5. Teilfortschreibung im Zusammenhang mit den Restriktionen der Radarführungsmindesthöhen (MRVA). Uns ist bewusst, dass die Region Donau-Iller in besonderem Maße von den Restriktionen der Bundeswehr betroffen ist und dabei vor große Herausforderungen gestellt ist. In Ihrem Schreiben bitten Sie um eine rechtliche Einschätzung zu der aktuell – nach dem Beschluss des Planungsausschusses vom 14.05.2024 – von Ihnen geplanten Vorgehensweise.

In Abstimmung mit der obersten bayerischen Landesplanungsbehörde, dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, geben wir hierzu folgende Einschätzung ab:

Der Planungsausschuss empfiehlt der Versammlung die in der 5. Teilfortschreibung enthaltenen rechtsverbindlichen („bestehenden“) Windvorranggebiete in den neuen Anhörsentwurf aufzunehmen, sofern die örtliche Gemeinde einen entsprechenden Wunsch an den Regionalverband heranträgt.

Von den bestehenden Vorranggebieten werden auch diejenigen elf Windvorranggebiete umfasst, die von den MRVA und damit einhergehenden Bauhöhenbeschränkungen betroffen sind. Wie sich aus den Sitzungsunterlagen ergibt, werden bei acht der elf Gebiete nicht einmal mehr die damaligen Anforderungen eingehalten, d.h. nicht einmal eine Bauhöhe von 170m für die Windenergieanlagen gewährleistet. Bei den übrigen drei Gebieten wird von dem heutigen Ausschlusskriterium des Kriterienkatalogs abgewichen, d.h. hier wird abweichend von den „neuen“ Vorranggebieten eine Mindesthöhe der Anlagen von 200m nicht sichergestellt.

Die Neufestlegung der bisherigen Windvorranggebiete im Rahmen einer Teilfortschreibung des gesamten Kapitels „Windkraft“ im Regionalplan würde vor diesem Hintergrund den rechtlichen Anforderungen der Erforderlichkeit und Vollziehbarkeit des Plans widersprechen. Windenergiegebiete dürfen nur dann festgelegt werden, wenn prognostisch davon auszugehen ist, dass sich auf den ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich Windenergieanlagen realisieren lassen. Dies bedeutet, dass auch ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen auf dieser Fläche zu erwarten sein muss. Der Regionalverband Donau-Iller geht in seinem Erläuterungsbericht selbst von künftigen Anlagenhöhen zwischen 230m und 250m aus (vgl. S. 6). Bei Anlagen mit Gesamthöhen von unter 200m ist auch nach Auffassung des Verbands nicht zu erwarten, dass diese in der Region zukünftig noch realisiert werden und wirtschaftlich zu betreiben sind (vgl. S. 15).

Insofern kommt die Festlegung der acht Gebiete, die nicht einmal eine Höhe von 170m gewährleisten, schon aus Gründen der mangelnden Vollziehbarkeit nicht in Betracht.

Auch die drei übrigen Gebiete, die zwar noch den alten Anforderungen, nicht aber den neuen Kriterien des Verbands hinsichtlich der MRVA-Bauhöhenbeschränkungen entsprechen, können nicht ohne weiteres in die Planung aufgenommen werden. Unabhängig davon, dass auch eine Höhenbeschränkung von unter 200m kritisch erscheint, könnte zwar grundsätzlich für einzelne Vorranggebiete – mit tragfähigen Gründen – vom allgemeinen Kriterienkatalog abgewichen werden. Hierzu müssten allerdings sachliche Gründe vorliegen, die auf unterschiedliche Gegebenheiten im Planungsraum zurückzuführen sind (z.B. besonders gute Windhöflichkeit am Standort, konkrete Projektiererwünsche, Kenntnisse über die baldige Anhebung der MRVA durch die Bundeswehr etc.) und eine positive Vollziehbarkeitsprognose zulassen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind allerdings sowohl beim Standort des Hubschraubergeschwaders in Laupheim als auch beim Radareffassungsbereich Lechfeld in absehbarer Zeit keine Anhebungen der Radarführungsmindesthöhen zu erwarten.

An der mangelnden Vollziehbarkeit ändert sich auch nichts dadurch, dass die örtliche Gemeinde ggf. einen entsprechenden Wunsch zur Aufnahme des bisherigen Windvorranggebietes an den Regionalverband heranträgt.

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass eine Neufestlegung der genannten Gebiete rechtlich nicht tragfähig erscheint. Dies gilt auch für die drei oben besonders erwähnten Gebiete, sofern bei diesen im Einzelfall nicht tragfähige Gründe für eine positive Vollziehbarkeitsprognose dargestellt werden können. Da es sich bei der Teilfortschreibung Windenergie der Region Donau-Iller nach den besonderen Maßgaben des Staatsvertrags (Festlegung von Windvorranggebieten und die übrigen Gebiete als Ausschlussgebiete) um ein Gesamtkonzept des Planungsraums handelt, bestünde im Fall einer einfachen Übernahme dieser Gebiete ferner die Gefahr, dass das gesamte Windenergiesteuerungskonzept im Regionalplan fehlerhaft und damit nichtig würde. Vor diesem Hintergrund könnte auch keine Verbindlicherklärung nach Art. 21 des „Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller“ durch die obersten Landesplanungsbehörden erfolgen.

Der von Ihnen angesprochene Umstand, dass die genannten bisherigen Windvorranggebiete bei Verzicht auf die Wiederaufnahme zu Ausschlussgebieten werden würden, zwingt zu keinem anderen Ergebnis. Die betreffenden Gebiete sind trotz des seit 23. Dezember 2015 verbindlichen Kapitels „Windkraft“ un bebaut, sodass angesichts der inzwischen eingetretene Verschärfungen bei den MRVA-Höhen und der stetig wachsenden Anlagendimensionen nicht mit einer signifikanten Nachfrage von Projektiererseite zu rechnen ist.

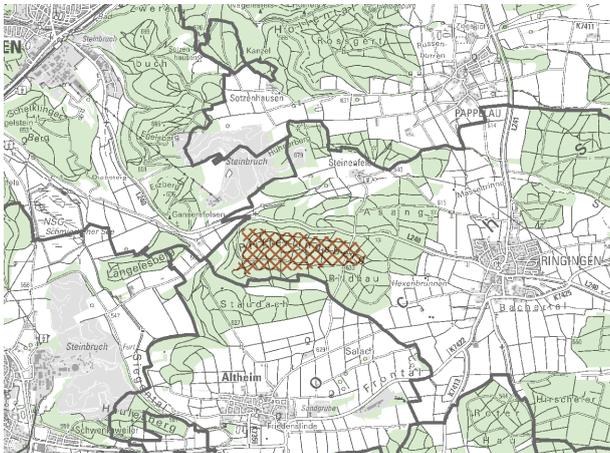
Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ulrike Kessler  
Abteilungsleiterin  
Ministerium für Landesentwicklung  
und Wohnen Baden-Württemberg

gez.  
Klaus Ulrich  
Abteilungsleiter  
Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

**Wiederfestlegung von rechtskräftigen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auf kommunalen Wunsch, bei denen eine Bauhöhenbeschränkung von < 200 m vorliegt**

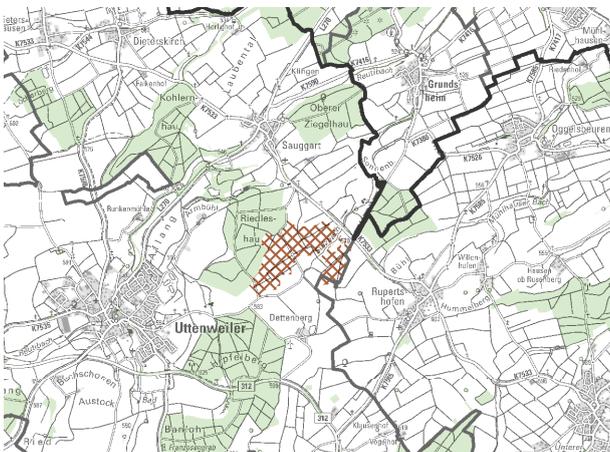
**Alb-Donau-Kreis**



**Erbach-Pfifferlingsberg**

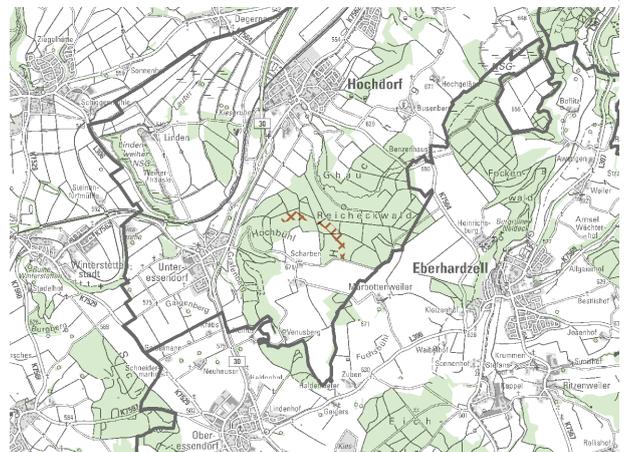
Fläche: ca. 73 ha  
 MRVA-zulässige Bauhöhe: durchschn. ca. 114 m  
 (min. ca. 71 m, max. ca. 174 m)

**Landkreis Biberach**



**Uttenweiler-Sauggart**

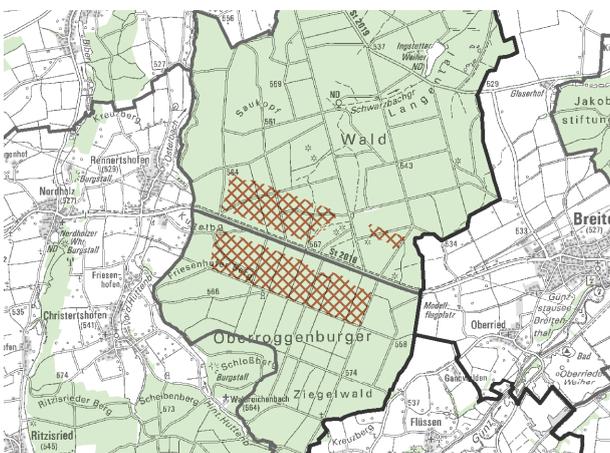
Fläche: ca. 67 ha  
 MRVA-zulässige Bauhöhe: durchschn. ca. 183 m  
 (min. ca. 172 m, max. ca. 194 m)



**Hochdorf-Unteressendorf**

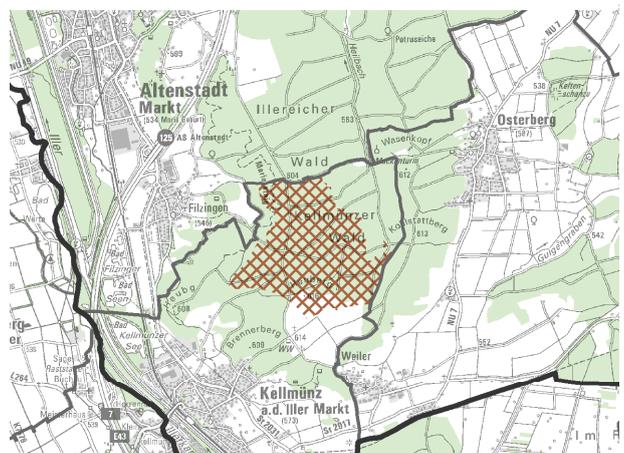
Fläche: ca. 9 ha  
 MRVA-zulässige Bauhöhe: durchschn. ca. 104 m  
 (min. ca. 95 m, max. ca. 119 m)

**Landkreis Neu-Ulm**



**Roggenburger Wald**

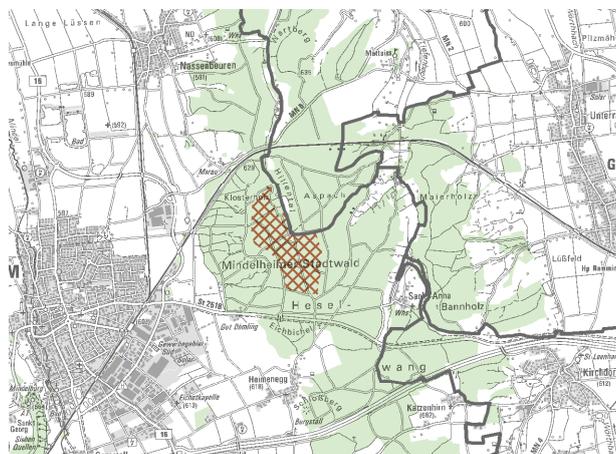
Fläche: ca. 145 ha  
 MRVA-zulässige Bauhöhe: durchschn. ca. 192 m  
 (min. ca. 187 m, max. ca. 215 m)



**Kellmünzer Wald**

Fläche: ca. 175 ha  
 MRVA-zulässige Bauhöhe: durchschn. ca. 152 m  
 (min. ca. 142 m, max. ca. 179 m)

## Landkreis Unterallgäu

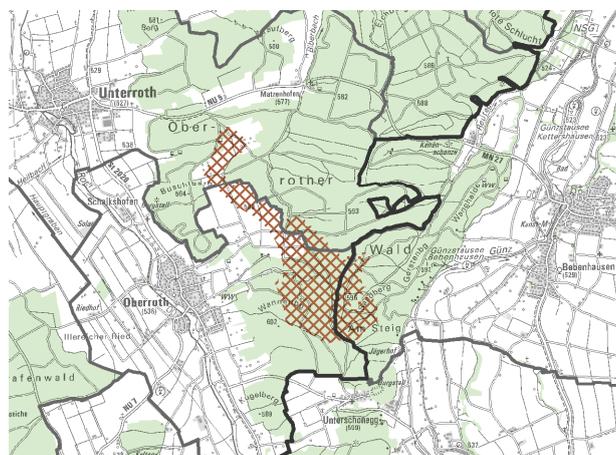


### Mindelheimer Stadtwald

Fläche: ca. 67 ha

MRVA-zulässige Bauhöhe: durchschn. ca. 189 m  
(min. ca. 183 m, max. ca. 204 m)

## Landkreis Neu-Ulm, Landkreis Unterallgäu



### Oberrother Wald

Fläche: ca. 192 ha

MRVA-zulässige Bauhöhe: durchschn. ca. 166 m  
(min. ca. 156 m, max. ca. 195 m)

### Legende

-  Wiederfestlegung von rechtskräftigen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auf kommunalen Wunsch, bei denen eine Bauhöhenbeschränkung von < 200 m vorliegt
-  Waldfläche

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Geobasisdaten:

© Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)) Az.: 2851.9-1/19

Maßstab: 1:100.000

